

Satzung des Vereins „UNIKULT – Verein zur Förderung der studentischen Kultur“

beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 05.04.2005,
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.12.2007
und Zustimmung des Verwaltungsrates vom 05.12.2007.

Kapitel I : Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (Name)

- 1) Der Verein führt den Namen „UNIKULT – Verein zur Förderung der studentischen Kultur“.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 (Sitz)

Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken.

§ 3 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 (Zweck)

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der studentischen Kultur im Saarland. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Konzerte, künstlerische Wettbewerbe, Filmvorführungen,
 - Veranstaltungen zur Hochschulpolitik sowie zur sozialen und finanziellen Lage der Studierenden und der Hochschulen,
 - Förderung der politischen Bildung von Studierenden durch Vorträge, Diskussionen und Workshops,
 - Förderung von sportlichen Angeboten für Studierende,
 - Vorträge zu aktuellen Fragen von Forschung und Wissenschaft.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Kapitel II : Mitgliedschaft

§ 5 (Erwerb)

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben.
- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben
 1. bei natürlichen und juristischen Personen aufgrund der Aufnahme infolge eines Antrags;
 2. bei den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstands, sofern sie nicht bereits die Mitgliedschaft gemäß Nr. 1 erworben haben, durch Übernahme ihres Amtes.

- 3) Der Antrag gemäß Absatz 2 Nr. 1 ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 (Verlust)

- 1) Die Mitgliedschaft gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 1 endet durch
1. Austritt,
 2. Ausschluss,
 3. Tod (§ 5 Absatz 2 Nr. 1 Alternative 1),
 4. Auflösung (§ 5 Absatz 2 Nr. 1 Alternative 2).

²Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. ³Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig macht, welches dem Ansehen, den Belangen und den Zwecken des Vereins widerspricht. ⁴Der bzw. dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- 2) Die Mitgliedschaft gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2 endet durch Beendigung des Amtes.
 3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereines keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 7 (Beiträge)

- 1) Natürliche Personen zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe sie durch Selbsteinschätzung bestimmen.
- 2) Juristische Personen zahlen einen jährlichen Beitrag, der durch Beschluss vom Verwaltungsrat festgesetzt wird.

Kapitel III: Verfassung

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 8 (Organe)

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Verwaltungsrat.
3. Der Vorstand.

Abschnitt 2: Die Mitgliederversammlung

§ 9 (Zuständigkeit)

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt:
1. über die Änderung der Satzung (§ 28),
 2. über die Auflösung des Vereins (§ 26),
 3. über die Entlastung des Vorstands (§ 10 Abs. 2),
 4. über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 6 Absatz 1 Satz 3),
 5. über die Bestellung eines Mitglieds im Verwaltungsrat (§ 13 Absatz 1 Nr. 3).
- 2) Sonstige Angelegenheiten des Vereins sind der Mitgliederversammlung zur Beratung und Stellungnahme vorzulegen, sofern ein entsprechender schriftlicher Antrag des Verwaltungsrates, von mindestens fünf Mitgliedern oder des Studierendenparlamentes vorliegt.

§ 10 (Einberufung)

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. ²Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens zehn Mitglieder, der Verwaltungsrat, der oder die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses oder das Studierendenparlament die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Sofern die Gesamtzahl der Mitglieder unter 30 liegt, bedarf es abweichend von Satz 2 eines schriftlichen und mit Zweck und Begründung versehenen Verlangens von einem Drittel der Mitglieder. Ferner ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr zur Entgegennahme eines Berichts des Vorstands über die Lage des Vereins und zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands einzuberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentlichen Aushang am schwarzen Brett im Gebäude des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität des Saarlandes, Uni-Campus Geb. A52.
- 4) Bei der Einberufung ist der Zweck der Mitgliederversammlung (Tagesordnung) bekanntzugeben. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsgemäß angekündigt war, können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 11 (Beschlussfassung)

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 (Niederschrift)

Über Verlauf und Ergebnis einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist durch mindestens ein Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

Abschnitt 3: Der Verwaltungsrat**§ 13 (Zusammensetzung)**

- 1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
 1. sechs vom Studierendenparlament für ein Jahr bestellte Mitglieder,
 2. zwei Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA),
 3. eine von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählte Person.
- (2) Befristet bestellte Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers im Amt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

§ 14 (Vorsitz)

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 15 (Vertretung)

Die Mitglieder gemäß § 13 Absatz 1 Nrn. 1 und 3 können durch stellvertretende Mitglieder, die auf gleichem Wege wie die ordentlichen Mitglieder bestellt werden, vertreten werden. Die Mitglieder seitens des Allgemeinen Studierendenausschusses werden durch gesondert Beauftragte vertreten.

§ 16 (Unvereinbarkeit)

Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats sein.

§ 17 (Beratung und Beschlussfassung)

- 1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 2) Der Verwaltungsrat wird durch die oder den Vorsitzenden schriftlich mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung einberufen. Die oder der Vorsitzende ist hierzu verpflichtet, wenn der Vorstand, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses oder drei Mitglieder des Verwaltungsrats die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- 3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- 4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.
- 5) Der Verwaltungsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- 6) Über die Beratungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der oder dem von ihr oder ihm bestellten Schriftführerin oder Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 18 (Zuständigkeit)

Der Verwaltungsrat beschließt über:

1. die Bestellung der Mitglieder des Vorstands,
2. die Ernennung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder Stellvertreters,
3. die Aufstellung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
4. die Zustimmung zu bestimmten Maßnahmen der Geschäftsführung,
5. die Planung der Vereinsaktivitäten,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 25 Abs. 1),
7. die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern (§ 25 Abs. 2),
8. die Zustimmung zu bestimmten Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Abschnitt 3: Der Vorstand**§ 19 (Zusammensetzung)**

Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwartin oder dem Kassenwart.

§ 20 (BGB-Vorstand)

Der gemäß § 19 zusammengesetzte Vorstand ist Vorstand im Sinne von §§ 26, 27 Abs. 3 BGB. Zwei seiner Mitglieder vertreten jeweils gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 21 (Bestellung)

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat bestellt. Bei der Bestellung von zwei Mitgliedern ist der Verwaltungsrat an den Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses gebunden.

§ 22 (Amtszeit)

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf ein Jahr bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- 2) Die Mitglieder bleiben nach Fristablauf bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers geschäftsführend im Amt.

§ 23 (Beratung und Beschlussfassung)

- 1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. ²Er wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von drei Tagen einberufen. ³Die oder der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 24 (Zuständigkeit)

Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte im Rahmen und nach den Richtlinien der Vorgaben des Verwaltungsrates. Er kann dabei von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer unterstützt werden, über deren oder dessen Einstellung oder Abberufung der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates entscheidet.

§ 25 (Jahresabschluss)

- 1) Der Vorstand hat alsbald nach Ablauf eines Geschäftsjahres für dieses Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) aufzustellen und dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- 2) Der Jahresabschluss wird von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern, die vom Verwaltungsrat gewählt werden, geprüft.
- 3) Genehmigt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt.

Kapitel IV: Schlussbestimmungen**§ 26 (Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens)**

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den „Verein der Freunde der Universität des Saarlandes e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des in § 4 bezeichneten Zweckes verwenden darf.
- 2) Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall des Zweckes bedarf die Entscheidung über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Finanzamtes.

§ 27 (Übergangsbestimmung)

Für die Dauer von der Vereinsgründung bis zur Wahl des Verwaltungsrates (§§ 13ff.) und des Vorstandes (§§ 19ff.) wählt die Mitgliederversammlung eine Beauftragte oder einen Beauftragten, die oder der in dieser Zeit die Geschäfte des Vereins führt. Mit der Wahl des Vorstandes durch den Verwaltungsrat ist ihre oder seine Aufgabe erledigt.

§ 28 (Satzungsänderungen)

Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.